

Kleine Anfrage

des Abgeordneten

Johannes Lichdi
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Thema:

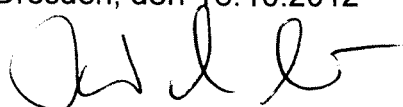
**Aktenvernichtung im Landesamt für Verfassungsschutz
im Zeitraum vom 4. November 2011 bis 19. Juni 2012 –
Nachfrage zu Drs. 5/9772 und 5/9773**

Fragen an die Staatsregierung:

1. Wie viele der im Zeitraum vom 4. November 2011 bis 19. Juni 2012 vernichteten Akten, Aktenstücke und Einzelstücke waren jeweils wie als Verschlussachen eingestuft? [Unterscheidung bitte nach sämtlichen in §13 Abs. 1 bis 5 der Registraturanweisung aufgeführten Kategorien („geheim“, „VS-Vertraulich“, VS-Nur für den Dienstgebrauch“ bzw. „offene Schriftstücke“)]
2. Zu Frage 1: Inwiefern wurden die jeweils in §13 der Registraturanweisung vorgeschriebenen Verfahrensschritte eingehalten (Vorliegen einer Weisung, Unterschrift des Bearbeiters, Prüfung auf Vollständigkeit der Verschlussache auch bei der Vernichtung von Einzelstücken u.a.)?
3. Zu welchem Zeitpunkt erfolgte mit welchen inhaltlichen Maßgaben eine Weisung zur Aktenvernichtung durch den Abteilungsleiter oder einen von ihm Beauftragten?
4. Was war jeweils der sachliche Anlass (Bekanntwerden des NSU, Aktenzusammenstellung für Untersuchungsausschuss, Berichtsanforderungen anderer Behörden, Prüfung des Datenschutzbeauftragten o.a. Lebenssachverhalt) für die Prüfung der ca. 190 Akten bzw. der darin enthaltenen Einzelstücke hinsichtlich ihrer „Erforderlichkeit zur Aufgabenerfüllung“?

Dresden, den 16.10.2012

b.w.



Johannes Lichdi, MdL

Eingegangen am:

16. OKT. 2012

Ausgegeben am:

16. NOV. 2012

5. In welchem Umfang handelte es sich bei den ca. 5.000 vernichteten Einzelstücken um dem LfV von welchen Stellen, in welchem Zeitraum vor der Aktenvernichtung übermittelte personenbezogene Daten, die (nach Auffassung der Staatsregierung) gemäß § 14 Abs. 1 SächsVSG unverzüglich nach Übermittlung hätten vernichtet werden dürfen?

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
16-0141-50/2154

Dresden, 14. November 2012

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

**Kleine Anfrage des Abgeordneten Johannes Lichdi,
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drs.-Nr.: 5/10378
Thema: Aktenvernichtung im Landesamt für Verfassungsschutz im
Zeitraum vom 4. November 2011 bis 19. Juni 2012
Nachfrage zu Drs. 5/9772 und 5/9773**

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich
die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Wie viele der im Zeitraum vom 4. November 2011 bis 19. Juni 2012 vernichteten Akten, Aktenstücke und Einzelstücke waren jeweils wie als Verschlussachen eingestuft? (Unterscheidung bitte nach sämtlichen in § 13 Abs. 1 bis 5 der Registraturanweisung aufgeführten Kategorien [„geheim“, „VS-Vertraulich“, VS-Nur für den Dienstgebrauch“ bzw. „offene Schriftstücke“])

Aufgrund der vollständigen Vernichtung der Akten und gleichzeitigen Löschung der Registraturdaten aus dem Registraturprogramm können die Verschlussacheneinstufungen im Einzelnen nicht mehr elektronisch recherchiert werden. Eine Recherche von Hand ist im Rahmen der vorgegebenen Zeit nicht leistbar.

Frage 2:

Zu Frage 1: Inwiefern wurden die jeweils in § 13 der Registraturanweisung vorgeschriebenen Verfahrensschritte eingehalten (Vorliegen einer Weisung, Unterschrift des Bearbeiters, Prüfung auf Vollständigkeit der Verschlussache auch bei der Vernichtung von Einzelstücken u. a.)?

Eine Vernichtung erfolgt nur, wenn die Vorgaben des § 13 Registraturanweisung erfüllt sind.

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
des Innern
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0
Telefax +49 351 564-3199
www.smi.sachsen.de

Verkehrsanbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-Buck-Str. 4 melden.

Frage 3:

Zu welchem Zeitpunkt erfolgte mit welchen inhaltlichen Maßgaben eine Weisung zur Aktenvernichtung durch den Abteilungsleiter oder einen von ihm Beauftragten?

Die Pflicht zur Aktenvernichtung ergibt sich unmittelbar aus den entsprechenden rechtlichen Bestimmungen. Die Frage zielt auf die Vorschrift des § 13 Abs. 1 der Registraturanweisung für das Landesamt für Verfassungsschutz (LfV) Sachsen. Bei den hier geregelten Sachverhalten handelt es sich um turnusmäßige Geschäftsvorgänge, zu denen eine statistische Erfassung nicht erfolgt. Eine Einzelauswertung aller Vorgangsakten ist in der zur Beantwortung einer Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit ohne eine unverhältnismäßige Einschränkung der Arbeitsweise des LfV Sachsen nicht möglich.

Frage 4:

Was war jeweils der sachliche Anlass (Bekanntwerden des NSU, Aktenzusammenstellung für Untersuchungsausschuss, Berichtsanforderungen anderer Behörden, Prüfung des Datenschutzbeauftragten o. a. Lebenssachverhalt) für die Prüfung der ca. 190 Akten bzw. der darin enthaltenen Einzelstücke hinsichtlich ihrer „Erforderlichkeit zur Aufgabenerfüllung“?

Gemäß § 7 Abs. 4 Sächsisches Verfassungsschutzgesetz hat das LfV Sachsen kontinuierlich im Zusammenhang der Einzelfallbearbeitung zu prüfen, ob in Akten gespeicherte personenbezogene Daten für die Aufgabenerfüllung noch erforderlich sind.

Frage 5:

In welchem Umfang handelte es sich bei den ca. 5.000 vernichteten Einzelstücken um dem LfV von welchen Stellen, in welchem Zeitraum vor der Aktenvernichtung übermittelte personenbezogene Daten, die (nach Auffassung der Staatsregierung) gemäß § 14 Abs. 1 SächsVSG unverzüglich nach Übermittlung hätten vernichtet werden dürfen?

Vergleiche die Antwort auf Frage 1.

Mit freundlichen Grüßen


Markus Ulbig